

## Prüfungsschemata: Körperverletzung

### Gefährliche Körperverletzung, §§ 223 I, 224 I Nr. 1-5 StGB

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

- a) Körperliche Misshandlung oder Gesundheitsschädigung, § 223 I StGB
- b) Gefährliche Tatbegehung i.S.v. § 224 I Nr. 1-5 StGB

##### 2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale (Grunddelikt & evtl. Qualifikationsmerkmale)

#### II. Rechtswidrigkeit & Schuld

### Schwere Körperverletzung, §§ 223 I, 226 I Nr. 1-3(, II) StGB

*Hinweis: Schon in der Überschrift muss zum Ausdruck kommen, ob man dem Täter bzgl. des Eintritts der besonderen Folge Absicht bzw. direkten Vorsatz (dann zusätzlich Abs. 2 zitieren) oder lediglich Eventualvorsatz bzw. Fahrlässigkeit (dann nur Abs. 1 zitieren) unterstellt.*

#### Empfehlung: Getrennte Prüfung nach vorangegangener Prüfung des Grunddeliktes:

##### I. Tatbestand

- 1. Verweis auf das bereits geprüfte Grunddelikt des § 223 I StGB
- 2. Eintritt einer (ggf. auch von mehreren) besonderen Folge(n) i.S.v. § 226 I Nr. 1-3 StGB
- 3. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung<sup>1</sup> bei objektiver Vorhersehbarkeit des Erfolges<sup>2</sup>
- 4. Objektive Zurechnung

<sup>1</sup> Die Sorgfaltspflichtverletzung ist in aller Regel unproblematisch, da sie aus der Verwirklichung des Grunddeliktes folgt.

<sup>2</sup> Dieser Fahrlässigkeitsteil ist freilich nur zu prüfen, wenn kein Vorsatz gegeben ist. Sollte Vorsatz vorliegen, ist dies im dann zu erwähnenden subjektiven Tatbestand anzusprechen.

5. Spezifischer Gefahrverwirklichungszusammenhang zwischen Grunddelikt (§ 223 StGB) und besonderer Folge<sup>3</sup>

## II. Rechtswidrigkeit

### III. Schuld

Hier: Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung bei subjektiver Voraussehbarkeit des Erfolges.

**Hinweis:** Teilweise wird auch darauf verzichtet, die Rechtswidrigkeit und Schuld als eigenständige Gliederungspunkte zu erwähnen, da sie bereits beim Grunddelikt geprüft wurden.<sup>4</sup> Danach können die subj. Fahrlässigkeitselemente auch als Punkt „6.“ geprüft werden. Dann muss aber folgerichtig auch auf den Gliederungspunkt „I. Tatbestand“ verzichtet werden, weil sonst suggeriert wird, dass die subj. Fahrlässigkeitselemente zum Tatbestand gehören würden.

**Hinweis 2:** Das vorstehende Prüfungsschema kann grds. auch für die Prüfung von § 227 StGB verwendet werden.

## Beteiligung an einer Schlägerei, § 231 I StGB

### I. Tatbestand

#### 1. Objektiver Tatbestand

- a) Schlägerei/Angriff mehrerer
- b) Beteiligung

#### 2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale, d.h. der Beteiligung an einer Schlägerei (*nicht*: bzgl. der besonderen Folge!)

---

<sup>3</sup> Diesbezüglich wird regelmäßig auf die Ausführungen zu § 227 StGB verwiesen, so dass die gleichen Grundsätze gelten, *Rengier* StrafR BT II, 24. Aufl. 2023, § 15 Rn. 27 i.V.m. § 16 Rn. 4 ff.

<sup>4</sup> Siehe etwa das Aufbauschema von *Rengier* StrafR BT II, 24. Aufl. 2023, § 15 Rn. 4.

## **II. Objektive Bedingung der Strafbarkeit**

1. Eintritt der Bedingung (Tod eines Menschen/schwere Körperverletzung)
2. Kausalität und objektive Zurechnung (in Bezug auf die Schlägerei/den Angriff)

## **II. Rechtswidrigkeit**

## **III. Schuld**